



**Stadt
Luzern**

Stadtrat

Bericht und Antrag

an den Grossen Stadtrat von Luzern
vom 16. Dezember 2015 (StB 770)

B+A 40/2015

Bestattungs- und Friedhofswesen

- Teilrevision des Reglements über das Bestattungs- und Friedhofswesen
- Kredit für die Sanierung der Friedhofsanlagen

**Von den Stimmberechtigten
angenommen
am 25. September 2016**

**Vom Grossen Stadtrat mit einer
Änderung beschlossen am
25. Februar 2016
(Definitiver Beschluss des Grossen
Stadtrates am Schluss dieses Dokuments)**

Bezug zur Gesamtplanung 2016–2020

Leitsatz Gesellschaft

Die Stadt Luzern zeichnet sich durch eine solidarische Gemeinschaft aus dank

- lebendiger und sicherer Quartiere mit starken Freiwilligenstrukturen und hoher Lebensqualität,
- attraktiver öffentlicher Räume und eines vielfältigen Wohnraumangebots,
- eines qualitativ hochstehenden und vielfältigen Bildungs-, Kultur-, Sport- und Freizeitangebots,
- flexibler und effizienter Beratungs-, Unterstützungs- und Betreuungsangebote,
- der Förderung der Integration aller Bevölkerungsgruppen.

Städtische Ressourcen

Die Stadt Luzern verfügt über

- einen mittelfristig ausgeglichenen Finanzhaushalt,
- einen fairen Ausgleich der Zentrumslasten,
- eine kundenfreundliche und effiziente Verwaltung,
- qualifizierte und engagierte Mitarbeitende sowie motivierende Führungskräfte,
- eine wertstabile und zeitgemässe Infrastruktur.

Allgemeine Verwaltung

Fünfjahresziel 0.2 Die Stadtverwaltung ist fit für künftige Herausforderungen, hat ihre Organisation weiterentwickelt und die entsprechenden Kompetenzen und Strukturen dafür aufgebaut. Sie erfasst die Bedürfnisse der Kundinnen und Kunden und richtet sich darauf aus.

Übersicht

In der Stadt Luzern ist die Friedhofverwaltung, als Ressort der Stadtgärtnerei und damit Teil des Tiefbauamtes, neben der Sicherstellung des Bestattungswesens insbesondere auch für die Friedhofanlagen zuständig. Zu den Friedhofanlagen gehören Werkleitungen für Wasser und Abwasser, Wege, Plätze, Mauern, Treppen, Tore sowie auch die technische Infrastruktur. Seit der Fusion von Luzern und Littau liegen die fünf städtischen Friedhofanlagen Friedental, Hof, Littau, Staffeln und Reussbühl im Zuständigkeitsbereich der Friedhofverwaltung.

Für den baulichen und betrieblichen Unterhalt der Friedhofanlagen stehen im Globalbudget des Tiefbauamtes jährlich rund 3 Mio. Franken zur Verfügung. Gemäss Leistungsauftrag sind die Anlagen wirtschaftlich, nach gartendenkmalpflegerischen Kriterien und nach dem Grundsatz einer nachhaltigen Substanzerhaltung zu betreiben und weiterzuentwickeln.

Eine im Jahr 2015 breit angelegte Standortbestimmung hat dringenden Handlungsbedarf im Bestattungs- und Friedhofwesen der Stadt Luzern aufgedeckt. Bei den Friedhofanlagen be-

steht generell grosser Bedarf an baulichen Sanierungs- und Werterhaltungsmassnahmen; der Umgang mit den erhaltenswerten Grabmälern ist nicht geregelt, und die technische Infrastruktur entspricht nicht mehr den heutigen Anforderungen und Bedürfnissen. Im Weiteren hat die Standortbestimmung gezeigt, dass bisher keine gesamtheitliche Strategie im Umgang mit den Aussenfriedhöfen Staffeln, Reussbühl, Littau und Hof insbesondere in Bezug auf die neuen Bestattungsformen vorliegt. Darüber hinaus existieren 5 Jahre nach der Fusion mit der ehemaligen Gemeinde Littau nach wie vor zwei separate Reglemente für das Bestattungs- und Friedhofswesen, auch wenn sie sich inhaltlich und insbesondere dank einer gemeinsamen Verordnung in der praktischen Umsetzung kaum mehr voneinander unterscheiden.

Vor diesem Hintergrund wurden folgende Ziele formuliert:

- Die Stadt Luzern hat ein einheitliches Reglement über das Bestattungs- und Friedhofswesen.
- Die bauliche und gartendenkmalpflegerische Sanierung und Werterhaltung des Friedhofs Friedental ist finanziert und umgesetzt.
- Die Bewirtschaftung und die Finanzierung der erhaltenswerten Grabmäler ist definiert und gesichert. Die notwendigen gesetzlichen Grundlagen dazu sind vorhanden.
- Die technische Infrastruktur in der Abdankungs- und der Einsegnungshalle im Friedhof Friedental entspricht den heutigen Bedürfnissen. Beide Räumlichkeiten erscheinen freundlich, einladend und sind konfessionsneutral gestaltet.
- Die zukünftige Nutzung der Aussenfriedhöfe ist in einem Gesamtkonzept festgehalten. Die baulichen Sanierungen und Neugestaltungen in den Aussenfriedhöfen sind finanziert und umgesetzt. Das Bestattungsangebot ist auch hier zeitgemäss.

Um diese Ziele erreichen zu können, sind umfassende Sanierungs-, Modernisierungs- und Harmonisierungsmassnahmen notwendig. Für deren Umsetzung müssen in den nächsten 3 Jahren insgesamt 1,6 Mio. Franken investiert werden. Konkret werden damit auf der Basis einer fundierten Planung dringend notwendige Sanierungsarbeiten finanziert, welche im Sinne der Werterhaltung eine nachhaltige Substanzerhaltung gewährleisten und in Zukunft aufwendige und kostspielige Notfallmassnahmen verhindern. Mit der geplanten massvollen Modernisierung der technischen Einrichtungen wird eine zeitgemässe Infrastruktur erreicht, die den veränderten Bedürfnissen Rechnung trägt, während mit der Harmonisierung der beiden Reglemente und dem Erstellen eines gesamtheitlichen Konzepts zu den Aussenfriedhöfen eine effizienzsteigernde Wirkung angestrebt wird. Alle diese im vorliegenden Bericht und Antrag im Detail beschriebenen Massnahmen sind nicht über das reguläre Budget des baulichen und betrieblichen Unterhalts der Friedhofanlagen finanzierbar und werden daher als Sonderkredit beantragt.

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Ausgangslage	6
1.1 Rechtliche Grundlagen	6
1.2 Übersicht städtische Friedhöfe	7
1.3 Finanzen	8
1.4 Gebäudesanierungen	9
1.4.1 Friedental	9
1.4.2 Hof	10
1.4.3 Staffeln	10
1.4.4 Littau	10
1.4.5 Reussbühl	10
1.5 Veränderte Bedürfnisse	10
1.6 Zielsetzungen	11
2 Zustand Friedhofanlage Friedental	12
2.1 Parkpflegewerk und Vorprojekt	12
2.2 Realisierte Projekte	12
2.3 Werkleitungen und Entwässerungen	13
2.4 Wege, Plätze und Einfassungen	14
2.5 Mauern, Treppen und Tore	14
2.6 Technische Infrastruktur	15
3 Investitionen Friedhofanlage Friedental	15
4 Zustand Aussenfriedhöfe	16
4.1 Hof	16
4.2 Littau	17
4.3 Staffeln	17
4.4 Reussbühl	18
5 Investitionen Aussenfriedhöfe	18
6 Erhaltenswerte und schützenswerte Grabstätten	19
6.1 Ausgangslage	19

6.2	Grabstätteninventar	19
6.3	Weiternutzung und Bewirtschaftung	20
7	Reglementsänderungen	21
7.1	Rechtsmittel / Aufhebung des Littauer Bestattungsreglements auf den 1. Januar 2017 (Art. 28)	21
7.2	Umgang mit historischen Grabstätten (Art. 16a)	22
7.3	Meldung eines Todesfalles (Art. 5)	22
7.4	Weitere vorgesehene Reglementsänderungen	23
7.4.1	Aufgaben und Pflichten der Friedhofverwaltung (Art. 4)	23
7.4.2	Ort der Bestattung (Art. 6)	23
7.4.3	Kremation (Art. 8)	23
7.4.4	Aufhebung von Grabstätten (Art. 20)	23
7.4.5	Unentgeltliche Bestattung (Art. 23)	23
7.4.6	Haftung (Art. 27)	23
7.5	Anpassung der Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofwesen	24
8	Übersicht Finanzen und Folgekosten	24
9	Kreditrechtliche Zuständigkeit und zu belastendes Konto	25
10	Antrag	25

Der Stadtrat von Luzern an den Grossen Stadtrat von Luzern

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

1 Ausgangslage

Friedhöfe sind nicht nur letzte Ruhestätten für Verstorbene, sie sind auch Orte des Abschieds, der Trauerbewältigung, der Erinnerung und der Besinnung. Es sind somit unverwechselbare, einzigartige Bereiche im städtischen Umfeld. Im Sinne einer sozialen Funktion fördern Friedhöfe die Pflege der Gemeinschaft und die Kommunikation innerhalb des Gemeinwesens. Sie sind so Mittler zwischen Alt und Jung, aber auch zwischen Zugezogenen, auch anderer Religionsgemeinschaften, und der heimischen Bevölkerung.

Für die Bevölkerung stellen die Friedhöfe einen Erholungswert dar. Sie übernehmen städtebaulich die Funktion von Grün- und Parkanlagen. Daneben nehmen sie stadt- und raumplanerisch eine wichtige Priorität ein. Sie leisten einen ökologischen und klimatischen Beitrag und sind wichtiger Lebensraum für Flora und Fauna.

Auch für das kulturhistorische Erbe und die Stadtgeschichte sind die städtischen Friedhöfe wichtige Zeitzeugen, sie spiegeln die gesellschaftliche Entwicklung der Städte und Gemeinden wider. Aus Sicht der Gartendenkmalpflege und des Denkmalschutzes gelten Friedhöfe allgemein als wertvoller Freiraum. Dies gilt auch für die Friedhöfe in der Stadt Luzern, insbesondere für den Friedhof bei der Hofkirche und den Friedhof im Friedental.

1.1 Rechtliche Grundlagen

Das Gesundheitsgesetz des Kantons Luzern vom 13. September 2005 hält fest, dass das Bestattungswesen Aufgabe der Gemeinden ist und dass die Einzelheiten des Bestattungswesens durch eine Verordnung geregelt werden (§ 59). Der Kanton Luzern regelt das Bestattungswesen in der Verordnung über das Bestattungswesen vom 9. Dezember 2008. Dieser Erlass enthält Vorschriften über:

- Leichenschau, Leichenpass;
- Einsargung;
- Bestattung (Zeitpunkt, Bestattungsarten, Bestimmung der Bestattungsart, würdige Bestattung, Bestattungsbewilligung und Aufbahrung);
- Friedhöfe (Aufsicht, Anlage der Friedhöfe, Anlage der Gräber, Aschenurnen, Gemeinschaftsgräber, Grösse der Gräber, Einzelgrab, Exhumation, Grabesruhe, Räumung von Grabstätten, Beteiligung mehrerer (Einwohner-)Gemeinden an einem Friedhof).

Gemäss § 9 Abs. 2 der genannten Verordnung unterstehen die Friedhöfe der Aufsicht der Einwohnergemeinde, auch wenn diese nicht Eigentümerin ist. Die Gemeinde regelt insbesondere die Verwaltung des Friedhofs, die Anlage der Gräber, die Einzelheiten über die Grabmäler und die Ausschmückung der Gräber (Abs. 3). Rechtsetzendes Organ der Stadt Luzern ist gemäss Art. 28 Gemeindeordnung der Grosse Stadtrat, unter Vorbehalt des Referendums und in den Schranken des übergeordneten Rechts. Er ist somit für den Erlass eines Reglements über das Bestattungs- und Friedhofswesen zuständig.

1.2 Übersicht städtische Friedhöfe

In der Stadtgärtnerei sind 18 Personen für den Unterhalt der Friedhofanlagen und für das Bestattungswesen zuständig. Neben dem 17 Hektaren grossen Friedhof Friedental betreuen die Mitarbeitenden auch die Friedhöfe Hof, Littau, Staffeln und Reussbühl. Bei Bedarf bietet die Friedhofverwaltung zusätzlich ihre Dienstleistungen in den Klöstern Gerlisberg und Wesemlin an und koordiniert seit 2012 auch die Wasserbeisetzungen der Hindus in der Reuss.

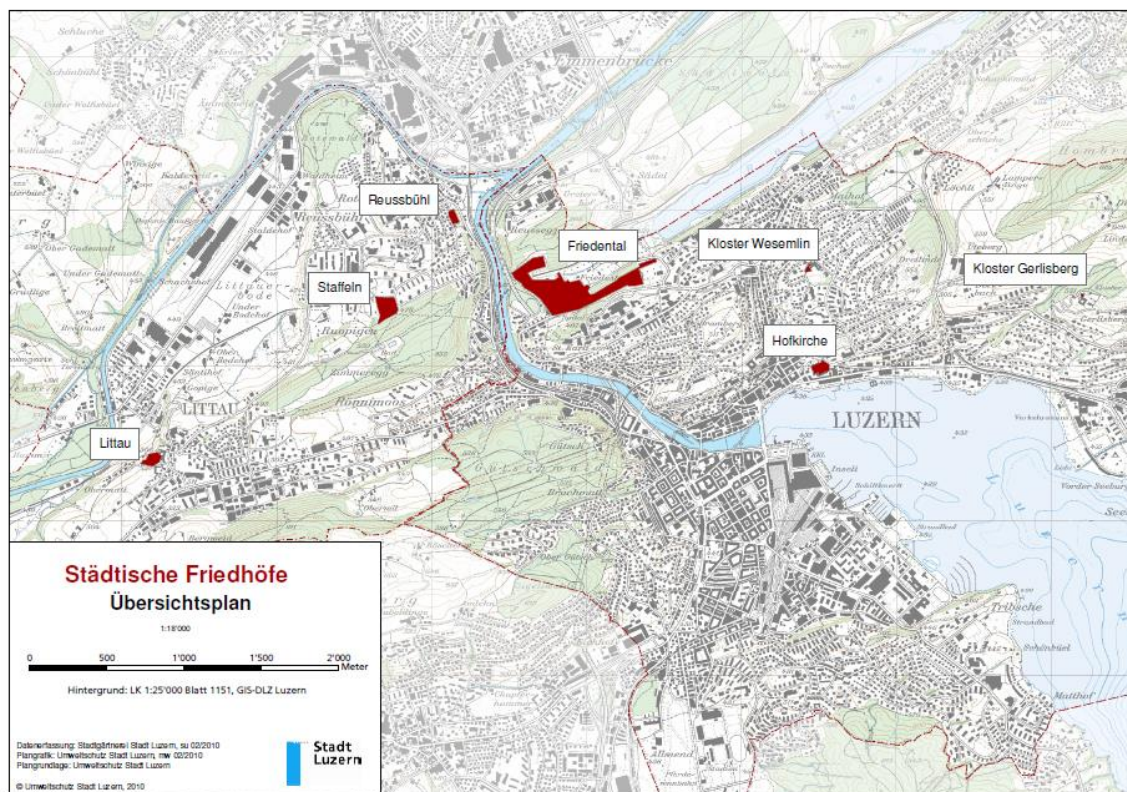


Abbildung 1: Übersicht städtische Friedhöfe

Das Ressort Friedhof der Stadtgärtnerei bearbeitet pro Jahr rund 830 Todesfälle. Die unten stehenden Zahlen beziehen sich auf das Jahr 2014:

Erdbestattungen	
Reihengrab	19
Kinderreihengrab	7
Privatgrab (Einzel-, Familien-, Hallen- und Plattengrab)	51
Gemeinschaftsgrab ohne Namensnennung	1
Auswärtige Bestattungen	12
Urnenbeisetzungen	
Urnenreihengrab	67
Urnenfamiliengrab	50
Privatgrab (Einzel-, Familien-, Hallen- und Plattengrab)	91
Gemeinschaftsgrab ohne Namensnennung	279
Gemeinschaftsgrab mit Namensnennung	55
Baumgrab	11
Eichenwaldgrab	1
Auswärtige Beisetzungen oder Urnen nach Hause	182
Total Todesfälle	826

Abbildung 2: Statistik Todesfälle in der Stadt Luzern im Jahr 2014

1.3 Finanzen

Im Leistungsauftrag Globalbudget Tiefbauamt sind in der Leistungsgruppe 3 „Grünräume“ (Stadtgärtnerei) folgende Ziele für das Bestattungs- und Friedhofwesen definiert:

- Sicherstellen des Bestattungsdienstes
- Wirtschaftlicher Betrieb (Reinigung, Pflegemassnahmen usw.) der Friedhofanlagen
- Planung und Weiterentwicklung der Friedhöfe aufgrund gartendenkmalpflegerischer Kriterien
- Nachhaltige Substanzerhaltung (Unterhalt, Erneuerung, Ersatzpflanzungen) der Friedhofanlagen
- Planung und Realisierung von Neu- und Ausbauten aufgrund gartendenkmalpflegerischer Kriterien

Mit den jährlich ausgewiesenen Kosten von rund 3 Mio. Franken im Leistungsauftrag Globalbudget Tiefbauamt in der Leistungsgruppe 3 wird der bauliche und betriebliche Unterhalt der Friedhofanlagen sichergestellt. Es werden Grünflächen, Hecken und Bäume gepflegt, Wege und Plätze unterhalten, Winterdienstarbeiten ausgeführt, kleine Umänderungen vorgenommen und notwendige Kleinreparaturen ausgeführt. Für den Unterhalt und die Werterhaltung der Friedhofgebäude ist die Dienstabteilung Immobilien zuständig.

Mit der Zustimmung zum B+A 5/2013 vom 20. März 2013: „Gesamtstrategie 2013: Umsetzung der Massnahmen des 4-Mio.-Pakets in der Kompetenz des Grossen Stadtrates“ hat der Grosse

Stadtrat die Einführung von Bestattungsgebühren ab dem 1. Januar 2014 beschlossen. Dank der Umsetzung dieser Massnahme im Bestattungs- und Friedhofswesen wird die Stadtkasse jährlich um Fr. 250'000.– entlastet.

Bei der Erdbestattung und der Urnenbeisetzung blieb eine Bestattungsart für Verstorbene mit letztem Wohnsitz in Luzern kostenlos. Um dem Wunsch der Verstorbenen oder der Angehörigen Rechnung tragen zu können, ist entweder eine Erdbestattung oder eine Urnenbeisetzung in einem Reihengrab unentgeltlich. Bei Verstorbenen mit letztem Wohnsitz ausserhalb der Stadt Luzern werden die gesamten Selbstkosten der Bestattung oder Beisetzung verrechnet. Diese Kosten berechnen sich nach dem für die Leistung erforderlichen Aufwand.

Mit dem B+A 24/2015 vom 19. August 2015: „Haushalt im Gleichgewicht“ ist vorgesehen, dass ab 2017 auch die Einwohnerinnen und Einwohner mit letztem Wohnsitz in der Stadt Luzern bzw. deren Angehörige Kremationsgebühren zu entrichten haben. Dies soll zu einem Netto-spareffekt von jährlich Fr. 315'000.– führen.

1.4 Gebäudesanierungen

Der Zustand der Gebäude auf den städtischen Friedhöfen wurde durch die Dienstabteilung Immobilien analysiert. Dank der anschliessend eingeleiteten Sanierungs- und Umbauarbeiten reichen die vorhandenen Gebäude und Räumlichkeiten mit Ausnahme des Hof-Friedhofs auf allen Friedhöfen für die künftige betriebliche Nutzung aus. Durch kleinere Anpassungen und Nutzungsänderungen konnten die neuen Bedürfnisse und Anforderungen erfüllt werden. Neu werden unter anderem ab dem 1. Februar 2016 Todesfälle von den Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt Luzern im Friedhof Friedental gemeldet. Damit werden alle Dienstleistungen rund um die Themen Sterben und Tod zentral im Friedental angeboten.

Nachfolgend ein kurzer Überblick über die Gebäudezustände und die ergriffenen Massnahmen in den letzten Jahren.

1.4.1 Friedental

Die Gebäude des Friedhofs Friedental, die zwischen 1884 und 1967 in Etappen entstanden sind, sind schützenswert. Im Rahmen einer Bestandesaufnahme wurde 2009 festgestellt, dass die Gebäude in einem schlechten Zustand sind. Auf der Basis dieser umfassenden Bauanalyse und unter Berücksichtigung der betrieblichen Bedürfnisse der Friedhofverwaltung wurde ein Projekt erarbeitet. Ziel dieses Projekts war eine denkmalverträgliche Sanierung, welche die bauliche und räumliche Ertüchtigung, die Rollstuhlgängigkeit sowie energetische Verbesserungen ermöglichte.

Als erste Massnahme wurde im Jahr 2011 nach einer Betriebszeit von nahezu 40 Jahren die Aufbahrung umfassend saniert. Die Lüftungs- und Kühlanlagen wurden erneuert, die Räume und der Eingangsbereich mit neuem Licht, neuen Farben und neuen Möbeln freundlicher gestaltet. Weiter wurde mit B+A 29/2011 vom 14. Dezember 2011: „Friedhof Friedental: Kredit für Gebäudesanierung sowie Umbauten im Büro- und Personalbereich“ vom Grossen Stadtrat ein Kredit von 3 Mio. Franken bewilligt. Mit Rücksicht auf den Friedhofbetrieb wur-

den die Gesamtprojektkosten auf mehrere Jahre aufgeteilt. Im Jahr 2012 wurde mit der Kinderkapelle und der Sanierung der Gräberhallen im Feld 20 begonnen, 2013 folgten die Umbauarbeiten der Personalräume, und 2014 wurden die Gräberhallen in den Feldern 20 und 21 sowie der Aussenbereich der Abdankungs- und Einsegnungshalle saniert. Im Jahr 2015 wurden die Umgestaltung der Büros und die Sanierung der Gräberhalle im Feld 2 umgesetzt. 2016 wird das Projekt mit der Neueindeckung des Bürotrakts und weiteren kleineren Arbeiten abgeschlossen. Die Planung und die Ausführung der Arbeiten erfolgte in enger Begleitung von kantonalen und städtischer Denkmalpflege.

1.4.2 Hof

Bei den städtischen Gebäuden im Friedhof Hof handelt es sich um Gräberhallen, welche im toskanischen Stil rund um die Kirche angelegt sind. Der allgemeine Zustand dieser Gräberhallen ist schlecht. Im Zusammenhang mit dem Plan Lumière wurde festgestellt, dass die Dächer in einem sehr schlechten Zustand sind. Weiter ist die Statik mangelhaft, und das äussere Erscheinungsbild ist wegen des stark verwitterten Sandsteins und der salzbelasteten Verputze sehr dürrig. Der Zustand dieser Gebäude ist in den nächsten Jahren mit einer Bestandsaufnahme detailliert zu analysieren. Es ist davon auszugehen, dass Massnahmen getroffen werden müssen, deren Umfang jedoch heute noch nicht abgeschätzt werden kann. Die Gebäude und die gesamte Anlage stehen unter kantonalem Denkmalschutz. Es ist daher eine enge Zusammenarbeit mit der kantonalen Denkmalpflege notwendig.

1.4.3 Staffeln

Nach einer langen Betriebszeit wurden im Jahr 2012 die haustechnischen Anlagen umfassend saniert. Die Lüftungs- und Kühlanlagen werden nun ökologisch vernünftig betrieben, und auf dem Dach des Friedhofgebäudes ist eine Photovoltaikanlage installiert. Das äussere Erscheinungsbild ist gut, und die ebenfalls vorhandenen technischen Diensträume erfüllen die Anforderungen.

1.4.4 Littau

Die städtischen Gebäude des Friedhofs Littau umfassen nur die Totenkapelle. In dieser befindet sich die öffentliche Aufbahrung, eine WC-Anlage und ein technischer Dienstraum. Das äussere Erscheinungsbild dieser Kapelle ist gesamthaft in Ordnung. Der technische Dienstraum und die WC-Anlage entsprechen den Anforderungen, und die Aufbahrung wurde im Jahr 2009 sanft renoviert.

1.4.5 Reussbühl

Auf dem Friedhof in Reussbühl gibt es keine Gebäude, welche im Besitz der Stadt Luzern sind und unterhalten werden müssen.

1.5 Veränderte Bedürfnisse

Die Stadtgärtnerei befasst sich seit längerer Zeit mit verschiedensten Fragen und Themen im Zusammenhang mit dem Bestattungs- und Friedhofswesen in der Stadt Luzern. Unterstützt wird die Stadtgärtnerei dabei von einer Echoraumgruppe mit beteiligten Partnern wie Bestat-

tungsunternehmen, Religionsgemeinschaften, sozialen Institutionen, Fachverbänden, Denkmalpflege, Friedhofkommission usw. Weiter wird der regelmässige Kontakt und Austausch zu anderen grösseren Friedhöfen in der Schweiz wie Zürich, Winterthur, Bern, Basel oder Zug gepflegt. Gesammelte Rückmeldungen und Bedürfnisse von Kundinnen und Kunden sowie die Erfahrungen aus den Trauergesprächen sind ein weiterer wichtiger Indikator.

Eine gesamthaft vorgenommene Standortbestimmung im Jahr 2015 zeigt auf, dass im Bestattungs- und Friedhofwesen der Stadt Luzern folgender Reform- und Handlungsbedarf besteht:

1. In der vereinigten Stadtgemeinde (Littau und Luzern) existieren zurzeit zwei unterschiedliche Reglemente über das Bestattungs- und Friedhofwesen.
2. Gemäss gartendenkmalpflegerischem Gutachten besteht auf dem Friedhof Friedental grosser Bedarf für bauliche Sanierungen und Werterhaltungsmassnahmen der Friedhofanlagen.
3. Der Umgang mit den erhaltenswerten Grabmälern und deren Finanzierung ist nicht geregelt, und gesetzliche Grundlagen dazu fehlen.
4. Die technische Infrastruktur und das optische Erscheinungsbild in der Abdankungs- und der Einsegnungshalle im Friedhof Friedental entsprechen nicht mehr den heutigen Anforderungen und Bedürfnissen.
5. Eine Strategie für die zukünftige Nutzung der Aussenfriedhöfe fehlt. Auch auf diesen Friedhöfen besteht teilweise grosser Bedarf für Sanierungen, für Neugestaltungen und für die Einführung von neuen Bestattungsformen.

1.6 Zielsetzungen

Diese Handlungsfelder wurden sorgfältig weiterentwickelt und sind nun in diesem Bericht und Antrag zusammengefasst. Es wurden folgende Ziele für das Bestattungs- und Friedhofwesen definiert:

1. Die Stadt Luzern hat ein einheitliches Reglement über das Bestattungs- und Friedhofwesen.
2. Die bauliche und gartendenkmalpflegerische Sanierung und Werterhaltung des Friedhofs Friedental ist finanziert und umgesetzt.
3. Die Bewirtschaftung und die Finanzierung der erhaltenswerten Grabmäler ist definiert und gesichert. Die notwendigen gesetzlichen Grundlagen dazu sind vorhanden.
4. Die technische Infrastruktur in der Abdankungs- und der Einsegnungshalle im Friedhof Friedental entspricht den heutigen Bedürfnissen. Beide Räumlichkeiten erscheinen freundlich, einladend und sind konfessionsneutral gestaltet.
5. Die zukünftige Nutzung der Aussenfriedhöfe ist in einem Gesamtkonzept festgehalten. Die baulichen Sanierungen und Neugestaltungen in den Aussenfriedhöfen sind finanziert und umgesetzt. Das Bestattungsangebot ist auch hier zeitgemäss.

Mit dem vorliegenden Bericht und Antrag werden die Grundlagen geschaffen, um sämtliche dieser Zielsetzungen zu erreichen.

2 Zustand Friedhofanlage Friedental

2.1 Parkpflegewerk und Vorprojekt

Seit Ende des 19. Jahrhunderts ist der Friedhof Friedental offizieller Friedhof der Stadt Luzern. Im Laufe der Jahrzehnte wurde er kontinuierlich und in grossem Ausmass erweitert. Die Friedhofanlage Friedental ist im Bundesverzeichnis der Denkmäler von nationaler Bedeutung aufgeführt. Sie ist ausserdem sowohl im Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) als auch im Inventar der historischen Gärten und Anlagen (ICOMOS) eingetragen.

Das im Jahr 2008 erstellte gartendenkmalpflegerische Gutachten untersucht den Ort Friedhof Friedental aufgrund gartendenkmalpflegerischer Kriterien. Es bezieht zudem die aktuellen Bedürfnisse sowie die Anforderungen an einen zeitgemässen Umgang in die Betrachtung ein. Das Gutachten ist in vier Kapitel unterteilt: die Bestandesaufnahme, die Bewertung, den Idealplan und den Pflegeplan. Es basiert auf historischen Quellen, Plänen und Bildmaterial und bildet gemeinsam mit aktuellen Bedürfnissen die Basis für ein Vorprojekt über die künftige Entwicklung des Friedhofs Friedental. Dieses Vorprojekt wiederum stellt die Grundlage dar, um neue Bestattungsformen zu realisieren, Grabmäler zu schützen, ökologisch wertvolle Flächen weiterzuentwickeln, Hecken, Ruhe- und Aufenthaltszonen zu schaffen, den Baumbestand an das historische Vorbild zu entwickeln, Leitungen für Strom, Wasser und Abwasser zu sanieren, die Entwässerung der Grabfelder sicherzustellen, Besucherlenkungssysteme zu installieren und einen Teil der Böden von Grabfeldern für Erdbestattungen zu sanieren. Das Vorprojekt zeigt zudem auf, wie die Friedhofanlage saniert werden soll, und berücksichtigt dabei die gartendenkmalpflegerischen Grundsätze. Das erwähnte Gutachten und das Vorprojekt wurden von der Firma Hager Landschaftsarchitektur AG in Zürich in sehr enger Zusammenarbeit mit der Stadtgärtnerei und der Denkmalpflege erstellt.

Ebenso standen diese Arbeiten für die Entwicklung der Altlastensanierung in den Familiengartenarealen Friedental und für den dazugehörigen Landschaftspark zur Verfügung. Beide Planungsarbeiten wurden miteinander abgestimmt.

2.2 Realisierte Projekte

Aus diesem Vorprojekt wurden in der Zwischenzeit mehrere Teilprojekte erfolgreich umgesetzt:

Ausführung	Massnahme
2008	Eröffnung Grabfeld für Musliminnen und Muslime
2009	Sanierung und Neugestaltung Grabfeld 28
2010	Neugestaltung Kindergrabfeld, Felder 12 und 13
2011	Sanierung und Neugestaltung Grabfeld 5
2012	Sanierung und Neugestaltung Grabfeld 16
2012	Eröffnung Beisetzungsstelle für Hindus an der Reuss

2013	Erweiterung der Museumswiese für schützenswerte Grabmäler
2014	Einführung von vier neuen Bestattungsformen: ▪ Gemeinschaftsgrab Erdbestattungen ▪ Gemeinschaftsgrab Urnenbeisetzungen ▪ Baumgräber ▪ Eichenwaldgräber
2015	Sanierung und Neugestaltung Grabfeld 4
2015	Realisierung und Installation Wegleitsystem
2016	Eröffnung zentrale Anlaufstelle Sterben – Tod

Abbildung 3: Bereits umgesetzte Teilprojekte 2008–2016

Die Finanzierung dieser Teilprojekte erfolgte gemäss Leistungsauftrag und Globalbudget des Tiefbauamts in der Leistungsgruppe 3. Darin sind finanzielle Mittel für den baulichen und den betrieblichen Unterhalt der Friedhofanlagen sichergestellt. Die bauliche Umsetzung der neuen Bestattungsformen und des Wegleitsystems wurde mit separatem Budgetkredit 2014 finanziert und abgerechnet.

2.3 Werkleitungen und Entwässerungen

Alle Bauwerke unterliegen einem natürlichen Alterungsprozess, dessen Verlauf durch verschiedene Faktoren wie die Qualität der Planung und der Erstellung, die Nutzungsintensität und den Unterhalt beeinflusst wird. Erfahrungen und Abklärungen von ewl Energie Wasser Luzern AG zeigen, dass die vorhandenen Wasserleitungen im Friedhof Friedental in einem schlechten Zustand sind. Immer wieder kommt es zu aufwendigen und sehr kostspieligen Wasserleitungsbrüchen. Die meisten Leitungen sind aus dem Material Gusseisen erstellt. Diese Leitungen sind seit mehr als 100 Jahren in Betrieb, sind nun stellenweise stark durchgerostet und müssen komplett durch neue Leitungen ersetzt werden. Das heisst, das gesamte Wasserleitungsnetz muss saniert und den heute üblichen Normen und Standards angepasst werden.

Auf Wegen und Plätzen kann beobachtet werden, dass das Oberflächenwasser bei starkem Niederschlag nicht abfliessen kann. So bilden sich über längere Zeit Wasserpfützen. Grund dafür sind alte, teilweise defekte Abwasserleitungen und Einlaufschächte, welche nicht mehr funktionieren. Trotz regelmässiger Spültätigkeit und kleinen Sanierungsarbeiten können diese Mängel nicht vollständig und vor allem nicht langfristig behoben werden. Das gesamte Entwässerungssystem muss deshalb neu konzipiert und entsprechende Sanierungen und Erneuerungen vollzogen werden.

Die Kosten für die Projektierung belaufen sich auf Fr. 50'000.–. Die Umsetzung wird in zwei Etappen aufgeteilt: Im Jahr 2017 sind Investitionen von Fr. 75'000.– und im Jahr 2018 von Fr. 320'000.– notwendig.

2.4 Wege, Plätze und Einfassungen

Sämtliche Wege des Talfriedhofs sowie die übrigen wichtigen Wegachsen und der Vorplatz im Friedhof Friedental sind asphaltiert. Im Kernbereich sind zusätzlich die Ränder mit Verbundsteinen belegt. Der restliche und grösste Teil der Wege und Plätze ist chaussiert, das heisst mit Splitt abgestreut. Einige Felder des östlichen Friedhofbereichs sind mit Waschbetonplatten belegt. Die Wege und Plätze werden fast alle mit kleineren und grösseren Unterhaltsfahrzeugen befahren. Durch die langjährige intensive Nutzung weisen die Beläge Risse und Abnützungen auf. Das ist normal, denn auch diese Hartflächen unterliegen einem natürlichen Alterungsprozess. Unter den Schäden leiden die Tragfähigkeit und das Erscheinungsbild. Ebenso in einem schlechten Zustand sind die Randabschlüsse und die Foundationen unterhalb der Beläge. Im Zusammenhang mit den oben erwähnten Leitungssanierungen ist es sinnvoll, gleichzeitig diese betroffenen Hartflächen, Foundationen und angrenzenden Randabschlüsse gezielt zu erneuern. Gemäss Parkpfliegewerk wird ein einheitliches Erscheinungsbild der Wege und Plätze im Friedental angestrebt. Die wichtigen Wegachsen bleiben asphaltiert, Nebenwege werden wieder mit Splitt abgestreut und die schmalen Zugänge zu den Reihengräbern wieder ökologisch mit Schotterrasen begrünt.

Für das Jahr 2017 sind für die Wege, Plätze und Einfassungen Investitionen von Fr. 20'000.– und für das Jahr 2018 von Fr. 80'000.– vorgesehen.

2.5 Mauern, Treppen und Tore

Auf dem Friedhof Friedental befinden sich zahlreiche Mauern, Treppen und Eingangstore. Die meisten dieser Bauten sind aus Sandstein, Granit oder Kunststein erstellt. Der Zustand der Elemente ist unterschiedlich. Eine vorgenommene Bestandesaufnahme zeigt vor allem bei Sockelstücken, Mauerkronen und Dilatationsfugen starke Beschädigungen auf. Es bestehen Risse, Abplatzungen, Ausbrüche, Schalenbildungen und Versalzungen. Mit gezielten und zeitgerechten Sanierungsmassnahmen soll der betriebssichere Zustand erhalten werden. Stellenweise ist eine Erneuerung der betroffenen Elemente mit dem gleichen Material unumgänglich. Nur so können weitere Schäden vermieden und die Statik langfristig gewährleistet werden. Die vielerorts sichtbaren feuchten Stellen bei den Mauern deuten zudem auf eine ungenügende Entwässerung hin. Stellenweise müssen Entlastungslöcher gebohrt oder nachträglich Sickerleitungen hinter der Mauer erstellt werden.

Die Projektierung und die Umsetzung dieser Massnahmen erfolgt im Jahr 2018. Dafür sind Investitionen von Fr. 140'000.– geplant. Die Sanierung und Werterhaltung von grossen Stützmauern, wie z. B. die Mauern beim Krematorium, sind nicht Bestandteil des vorliegend beantragten Kredites. Diese Massnahmen sind bereits über den B+A 26/2014 vom 17. September 2014: „Werterhaltung der Kunstbauten 2015–2020: Rahmenkredit“ finanziert.

2.6 Technische Infrastruktur

In der Stadt Luzern finden Trauerfeiern und Abschiedsrituale an ganz verschiedenen Orten statt. Im Friedhof Friedental stehen dafür zwei Räumlichkeiten zur Verfügung: Auf der rechten Seite des Haupteinganges befindet sich die Einsegnungshalle und auf der linken Seite die grössere Abdankungshalle. Die Einsegnungshalle dient hauptsächlich als Besammlungsort vor einer Bestattung. In dieser hat es nur wenige Sitzmöglichkeiten, und die Rituale dauern maximal 20 Minuten. Die kapellenähnliche Abdankungshalle bietet Sitzgelegenheiten für rund 110 Personen. Sie ist geeignet für Trauerfeiern und längere Abschiedsrituale. Die beiden Hallen sind keine sakralen Räume im eigentlichen Sinn. Dennoch wurden die Innenräume in den vergangenen Jahrzehnten mit christlichen Symbolen ausgemalt oder gestaltet.

Vermehrt wünschen Familien und Angehörige, dass die Trauerfeier in der Abdankungshalle im Friedental stattfindet. Die Gründe dafür sind einerseits praktische Erwägungen wie alles an einem Ort, kostenlose Parkplätze und die gute ÖV-Erschliessung. Andererseits sind die Gründe eher inhaltlicher Natur, wie z. B. der fehlende Bezug zu einer Religionsgemeinschaft oder der Wunsch nach grösstmöglicher Schlichtheit. Immer häufiger möchten Angehörige während der Trauerfeier Präsentationen und Fotos abspielen. Diese veränderten Bedürfnisse gilt es ernst zu nehmen und die Räumlichkeiten im Friedental dementsprechend zu gestalten und einzurichten. Die beiden Hallen sollen in Zukunft ein konfessionsloses und neutrales Erscheinungsbild haben. Die technische Infrastruktur muss angepasst werden und die Abdankungshalle mit einer Leinwand, einem fest installierten Beamer und einer zeitgemässen Mikrofon- und Lautsprechanlage ausgestattet werden. Dringend notwendig ist auch der Ersatz der bestehenden Orgel. Diese entspricht aufgrund ihrer beschränkten klanglichen Möglichkeiten nicht den heutigen Anforderungen an ein Musikinstrument. Eine bedürfnisgerechte Nachfolgelösung wird gemeinsam mit Partnern – bestehend aus Vertretern der katholischen und der reformierten Kirche – gesucht. Das allgemeine Erscheinungsbild sollte zwingend erneuert und beide Räume mit neuem Licht, neuen Farben und neuen Möbeln freundlicher gestaltet werden. Die geplanten Erneuerungs- und Restaurierungsarbeiten sollen durch die Dienstabteilung Immobilien und die Denkmalpflege eng begleitet werden. Ein vorgängiges denkmalpflegerisches Gutachten und der Zuzug eines auf diesem Gebiet erfahrenen Architekturbüros sind zwingend.

Für die technische Infrastruktur soll im Jahr 2016 ein Vorprojekt erarbeitet werden. Dafür ist mit Kosten von Fr. 40'000.– zu rechnen. Die Realisierungsphase mit Investitionen von Fr. 480'000.– ist für das Jahr 2017 vorgesehen.

3 Investitionen Friedhofanlage Friedental

Die nachfolgend zusammengefassten Kosten für Sanierungen und Neugestaltungen in der Friedhofanlage Friedental sind grössere Leistungen, welche die Stadtgärtnerei nicht mit dem jährlichen baulichen und betrieblichen Unterhalt erledigen kann. Die nachgenannten Gesamtbeträge sind in der städtischen Investitionsplanung entsprechend vorgesehen.

Die Kostenerhebung erfolgte aufgrund von Erfahrungszahlen, konkreter Offerten und des erwähnten Vorprojekts Friedhof Friedental. Die Kostengenauigkeit beträgt wie üblich +/-20 %. Für die geplante Sanierung der Friedhofanlage Friedental wird mit folgenden Kosten inkl. MWSt gerechnet:

Ausführung (Jahr)	Massnahme	Kosten (Fr.)	Kapitel in B+A
2016	Abdankungs- und Einsegnungshalle (erbaut 1917, saniert 1978): Vorprojekt Umgestaltung und technische Infrastruktur	40'000.–	2.6
2017	Abdankungs- und Einsegnungshalle: Umgestaltung und Erneuerung technische Infrastruktur	480'000.–	2.6
2017	Werkleitungen (erbaut in Etappen von 1885 bis 1964): Planung und Projektierung Sanierung	50'000.–	2.3
2017	Werkleitungen: Sanierung 1. Etappe	75'000.–	2.3
2017	Wege, Plätze und Einfassungen (erbaut in Etappen von 1885 bis 1977): Sanierung, 1. Etappe	20'000.–	2.4
2018	Werkleitungen: Sanierung 2. Etappe	320'000.–	2.3
2018	Wege, Plätze und Einfassungen: Sanierung 2. Etappe	80'000.–	2.4
2018	Mauern, Treppen und Tore (erbaut in Etappen von 1885 bis 1964): Instandstellung	140'000.–	2.5
Total Sanierungsbedarf		1'205'000.–	

Abbildung 4: Sanierungs- und Erneuerungsplan Friedhof Friedental 2016–2018

4 Zustand Aussenfriedhöfe

Die Friedhofverwaltung betreut und pflegt neben dem Friedhof Friedental vier weitere Friedhöfe. Eine langfristige Strategie über die Benützung dieser Friedhöfe fehlt. Dafür ist eine sorgfältige Planung mit allen betroffenen Anspruchsgruppen nötig, gerade bezüglich der Vollständigkeit der Bestattungsangebote in der Stadt Luzern. Für diese Planung sind erste Erfahrungen mit dem Parkpflegewerk Friedhof Friedental und den erwähnten neuen Bestattungsformen im Friedhof Friedental von grosser Bedeutung. Für die Planung und die Erstellung eines Gesamtkonzepts zu den Aussenfriedhöfen ist im Jahr 2016 mit Kosten von Fr. 25'000.– zu rechnen.

4.1 Hof

Die Hofkirche mit ihren zwei grossen Türmen wird umgeben von Gräberhallen und Friedhofflächen. Gemäss einem Vertrag aus dem Jahr 1946 zwischen dem Stift St. Leodegar und der Einwohnergemeinde Luzern ist die Stadt Luzern für den Unterhalt der öffentlichen Flächen wie Bäume, Rasen, Wege, Mauern und Treppen zuständig. Die Friedhofanlage ist grundsätzlich in einem guten Zustand. Die Anschlüsse für Wasser und Strom sind vorhanden und wurden in den letzten Jahren erneuert. Die vielen kleinen Mauern um die Hofkirche bestehen aus Sandstein und sind mit einer gleichartigen Abdeckplatte versehen. Diese Mauern wiesen teil-

weise erhebliche Schäden auf und wurden in Etappen seit 2010 durch die Stadtgärtnerei zusammen mit der kantonalen Denkmalpflege und der Dienstabteilung Immobilien saniert. Wege und Plätze sind mit Pflastersteinen gepflastert oder mit Kies abgedeckt. Der Zustand dieser Hartflächen ist gut und genügt den heutigen Anforderungen. Das Bestattungsangebot umfasst Hallengräber und Urnenfamiliengräber; dies sind ausschliesslich Privatgräber. Gespräche und Abklärungen mit dem Stift St. Leodegar und der kantonalen Denkmalpflege haben ergeben, dass man auf einen Ausbau der Bestattungsangebote im Hof-Friedhof verzichten möchte. Die Gesamtanlage mit den ruhigen Rasenflächen, Bäumen und den Gräberhallen im toskanischen Stil soll in der jetzigen Art und Weise langfristig erhalten bleiben und nicht durch neue Bestattungsformen gestört werden. Alles in allem besteht in den nächsten Jahren im Bereich der Friedhofanlagen des Hof-Friedhofs kein Bedarf für grössere Investitionen. Nicht zu den Friedhofanlagen gehören die Gräberhallen, die wie in Kapitel 1.4.2 beschrieben in einem schlechten Zustand sind. Allfällige Sanierungsmassnahmen dieser Gebäude sind nicht Gegenstand des vorliegenden Berichtes und Antrages.

4.2 Littau

Der Friedhof Littau liegt unmittelbar neben der katholischen Pfarrkirche Littau an der Gasshofstrasse. Wie auf den anderen Luzerner Friedhöfen werden auf dem Friedhof Littau Verstorbene aller Glaubensrichtungen bestattet. Generell befindet sich die Friedhofanlage in einem guten Zustand. Die Mauern, Wege und Plätze sind gut erhalten, kleine Schadstellen wurden in den letzten Jahren repariert und einzelne Weg- und Platzflächen sogar total erneuert. Das Bestattungsangebot ist mit Privatgräbern, Reihengräbern und einem Gemeinschaftsgrab für Aschenbeisetzungen vielfältig vorhanden.

Die Platzverhältnisse sind eher beschränkt. Für neue Bestattungsformen ist auf diesem Friedhof in den nächsten Jahren kein Platz vorhanden. Auf dem Friedhof hat es drei Brunnen und eine Wasserstelle. Die Zuleitungen dazu sind in einem schlechten Zustand. Es kommt immer wieder zu Wasserleitungsbrüchen mit aufwendigen und kostspieligen Reparaturen. Wie im Friedhof Friedental sind die meisten Leitungen aus Gusseisen. Diese Leitungen sind stellenweise durchgerostet und müssen komplett ersetzt werden. Das heisst, das gesamte Wasserleitungsnetz muss saniert und den heutigen Normen und Standards angepasst werden. Die Umsetzung mit Investitionen von Fr. 90'000.– soll im Jahr 2018 erfolgen.

4.3 Staffeln

Der Friedhof Staffeln befindet sich an der Eichenstrasse, am Rande des Zimmereggwaldes. Deshalb wird der Friedhof im Volksmund auch „Waldfriedhof“ genannt. Der Friedhof Staffeln verfügt für Trauerfeiern über eine grosse, offene Abdankungshalle mit wenigen Sitzgelegenheiten. Auch hier ist der allgemeine Zustand der Friedhofanlage gut. Die Wege und Plätze sind asphaltiert oder mit Betonplatten versehen. Mit Privatgräbern, Reihengräbern und einem Gemeinschaftsgrab für Aschenbeisetzungen gibt es ein eher traditionelles Bestattungsangebot. Im südlichen Friedhofteil befindet sich eine grosse, unbenutzte Wiesenfläche, und

auch zwischen den Privat- und Reihengräbern hat es freie Flächen. Der Zeitpunkt ist deshalb ideal, um sich Gedanken über die langfristige zukünftige Nutzung dieses Friedhofs zu machen. Da im Friedhof Friedental und im Friedhof Littau die Platzverhältnisse eher knapp und vor allem beschränkt sind, muss die Entwicklung dieser freien Flächen im Friedhof Staffeln sorgfältig und vor allem im Sinne einer gesamtstädtischen Betrachtung überlegt werden. Dafür ist das Erstellen eines Parkpflegewerkes mit konkreten Umsetzungsmassnahmen notwendig. Es soll die aktuellen Bedürfnisse sowie die Anforderungen an einen zeitgemässen Friedhofbetrieb berücksichtigen und die Grundlage für die Einführung neuer Bestattungsformen (z. B. Baumgräber) im Friedhof Staffeln bilden. Für das Parkpflegewerk ist mit Kosten von Fr. 25'000.– zu rechnen. Die Einführung der neuen Bestattungsformen soll im Jahr 2017 erfolgen. Dafür sind Investitionen von Fr. 65'000.– notwendig.

Im Friedhof Staffeln hat es mehrere Wasserstellen und einen Brunnen. Wie im Friedhof Littau sind die Zuleitungen dazu in einem schlechten Zustand. Auch hier muss das gesamte Wasserleitungsnetz saniert und den heutigen Normen und Standards angepasst werden. Die Kosten für die Projektierung und die Umsetzung belaufen sich auf Fr. 90'000.–.

4.4 Reussbühl

Neben der katholischen Kirche Reussbühl befindet sich der Friedhof Reussbühl. Die Kirche und der Friedhof sind leicht erhöht und deshalb gut sichtbar. Die vielen Plattengräber direkt um die Kirche sind ein besonderes Merkmal dieses Friedhofs. Der allgemeine Zustand der Friedhofanlage ist befriedigend. Die Wege und Plätze sowie das Wasserleitungsnetz sind in einem soliden Zustand. Auf dem Friedhof Reussbühl ist das Bestattungsangebot beschränkt. Es gibt zurzeit nur Privatgräber. Daneben sind freie Flächen vorhanden, um mindestens eine neue, zusätzliche Bestattungsform anzubieten. Ein Parkpflegewerk mit konkreten Umsetzungsmassnahmen soll die Grundlage für die Einführung einer neuen Bestattungsform (z. B. Themengrab) bilden. Für die Erstellung des Parkpflegewerks ist mit Kosten von Fr. 20'000.– und für die anschliessende Realisierung der Massnahmen mit Fr. 80'000.– zu rechnen.

5 Investitionen Aussenfriedhöfe

Auch die Investitionen im Bereich der Aussenfriedhöfe stellen grössere Leistungen dar, die nicht mit dem Budget des jährlichen baulichen und betrieblichen Unterhalts finanziert werden können. Die nachgenannten Gesamtbeträge sind in der städtischen Investitionsplanung entsprechend vorgesehen.

Die Kostenerhebung erfolgt aufgrund von Erfahrungszahlen und konkreter Offerten. Die Kostengenauigkeit beträgt wie üblich +/- 20 %. Für die geplanten Sanierungen und Erneuerungen bei den Aussenfriedhöfen wird mit folgenden Kosten inkl. MWSt gerechnet:

Ausführung (Jahr)	Massnahme	Kosten (Fr.)	Kapitel in B+A
2016	Aussenfriedhöfe: Erstellung Gesamtkonzept	25'000.–	4
2016	Friedhof Staffeln: Erstellung Parkpflegewerk	25'000.–	4.3
2017	Friedhof Reussbühl: Erstellung Parkpflegewerk	20'000.–	4.4
2017	Friedhof Staffeln (erbaut 1968): Umsetzung Massnahmen Parkpflegewerk	65'000.–	4.3
2018	Werkleitungen Friedhof Littau (erbaut in Etappen von 1926 bis 1957): Sanierung	90'000.–	4.2
2018	Friedhof Reussbühl (erbaut 1893): Umsetzung Massnahmen Parkpflegewerk	80'000.–	4.4
2018	Werkleitungen Friedhof Staffeln (erbaut 1968): Sanierung	90'000.–	4.3
Total Sanierungsbedarf		395'000.–	

Abbildung 5: Sanierungs- und Erneuerungsplan Aussenfriedhöfe 2016–2018

6 Erhaltenswerte und schützenswerte Grabstätten

6.1 Ausgangslage

Die Grab- und Denkmäler in den Friedhöfen Friedental und Hof wurden zwischen 1998 und 2001 von einer Gruppe von Privatpersonen inventarisiert. Dieses Inventar bietet bis heute einen gewissen Schutz vor Zerstörung bestehender, nicht aber vor Abräumung der inventarisierten Grab- und Denkmäler. Um den wertvollen Bestand historischer Grabstätten langfristig zu erhalten, wurde 2006/2007 ein Schutzkonzept erstellt. In das Inventar wurden seinerzeit 1'163 Grabstätten aufgenommen, das entspricht ungefähr 10–15 % des gesamten Bestandes an Grabstätten in den Friedhöfen Friedental und Hof. Dazu zählen nicht nur Privatgräber, sondern auch Reihengräber. Das Schutzkonzept analysiert den Umgang mit historischen Grabstätten im Vergleich zu Basel und Zürich und macht konkrete Vorschläge für den Erhalt der 742 inventarisierten historischen Grabstätten der Kategorien A und B im Friedhof Friedental. Im Rahmen der Zonenplanrevision wurde eine Schutzzone Friedhof geschaffen, welche für den Friedhof Friedental und den Friedhof Hof gilt. Das Ausscheiden einer Schutzzone Friedhof war notwendig. Veränderungen und Entwicklungen sind auch in Zukunft auf dem Friedhof möglich, aber sie sollen sich am Grabstätteninventar und an der Gartendenkmalpflege orientieren.

6.2 Grabstätteninventar

Das Grabstätteninventar soll den Status eines städtischen Bauinventars erhalten. Der Umgang mit historischen Grabstätten soll im städtischen Reglement über das Bestattungs- und Friedhofswesen geregelt werden. Für die praktische Erhaltung und Pflege dieser unersetzlichen Kulturgüter bedarf es einer auf Weitsicht und Wertschätzung beruhenden Zusammenarbeit

zwischen der Eigentümerschaft, der Verwaltung und der Denkmalpflege. Die Tatsache, dass schützenswerte und erhaltenswerte Grabstätten in Privatbesitz sind, macht Verhandlungen nicht immer einfach. Eigentümerinnen und Eigentümer können lediglich auf den historischen Wert ihrer Grabstätte hingewiesen werden. Seit der Fertigstellung des Inventars wurden insgesamt rund 100 als erhaltenswert eingestufte Grabstätten abgeräumt. Aus diesem Grund wird ein neuer Artikel betreffend Umgang mit historischen Grabstätten in das Reglement aufgenommen (siehe Kapitel 7.2).

Bei Veränderungen wird das Grabstätteninventar durch die Friedhofverwaltung weitergeführt und ergänzt. Bedingt durch die Nutzungsdauer der Reihengräber soll das Grabstätteninventar grundsätzlich alle 10 Jahre überprüft und angepasst werden. Ebenso soll das Inventar mit den Friedhöfen in Littau, Staffeln und Reussbühl ergänzt werden. Diese Aufgaben können im Rahmen des Leistungsauftrags der Stadtgärtnerei erfüllt werden.

6.3 Weiternutzung und Bewirtschaftung

Für die Weiternutzung historischer Grabstätten müssen denkmalpflegerische Anforderungen der Erhaltung und Konservierung mit den Bedürfnissen der Grabmieter in Einklang gebracht werden. Ziel ist es, dass ein Teil der Grabstätten, bei denen die Konzession nicht mehr verlängert wurde, mit den darauf vorhandenen Denkmälern durch eine neue Familie, die sich dafür interessiert, wieder gemietet werden kann. Es soll ein Dialog mit den neuen Grabstätten-eigentümern stattfinden, um eine angemessene Wertschätzung aufzubringen und die Pflege und den Erhalt sicherzustellen. Andere Grabstätten sollen nach Ablauf der Konzession nicht mehr weitergenutzt werden. Ein entsprechendes Konzept liegt noch nicht vor und soll gestützt auf Konzepte aus anderen Städten (Basel/Zürich) erarbeitet werden. Nach Ablauf der Grabesruhe oder der Miet- und Konzessionsverträge der historischen Grab- und Denkmäler wird nach Möglichkeit eine Übertragung dieser Grabstätten in das Eigentum der Stadt Luzern realisiert. Für die langfristige Erhaltung und die Pflege dieser Grabstätten ist die Stadt Luzern zuständig. Der Leistungsauftrag der Stadtgärtnerei wird somit erweitert, und die finanziellen Aufwendungen dazu sind mit dem Globalbudget der Stadtgärtnerei zu finanzieren. Diese Finanzierung muss jährlich überprüft werden. Bei grosser Zunahme von Übertragungen an die Stadt Luzern wäre die Finanzierung mit Eingabe von Strukturveränderungen entsprechend anzupassen.

Positive Erfahrungen auf dem Friedhof Wolfgottesacker in Basel zeigen, dass der Öffentlichkeitsarbeit eine grosse Bedeutung zukommt. Mit der Publikation des Buches „Kultur des Erinnerns“ und regelmässigen Veranstaltungen wurde auch in Luzern ein erster Schritt gemacht. Diese geleistete Vorarbeit soll genutzt und mit weiterer Öffentlichkeitsarbeit ergänzt werden. Besucherinnen und Besucher sollen wissen, welche Grabstätten historisch und kulturell wertvoll sind und wo sie diese finden können.

7 Reglementsänderungen

Die Revision betrifft das Reglement über das Bestattungs- und Friedhofswesen vom 25. März 1999. Im Wesentlichen geht es um folgende Punkte:

- Als gesetzliche Grundlagen im Bestattungs- und Friedhofswesen hatten die beiden Gemeinwesen Littau und Luzern unterschiedliche Reglemente. Die vorliegende Revision soll das städtische Reglement für sämtliche Friedhöfe auf dem vereinigten Stadtgebiet anwendbar machen. Das Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen der Gemeinde Littau blieb gemäss Art. 41 Abs. 3 Fusionsvertrag in Kraft. Es ist im Rahmen dieser Teilrevision auf den 1. Januar 2017 aufzuheben.

Mit der Einführung von neuen Bestattungsformen im Jahr 2013 wurden die beiden damals geltenden Verordnungen über das Bestattungs- und Friedhofswesen bereits zusammengeführt. Dies bedeutet, dass die Praxis bereits jetzt einheitlich geregelt ist und es sich bei der Zusammenführung dieser beiden Reglemente grundsätzlich um eine formelle Anpassung handelt. Weiter gilt es zu erwähnen, dass sich die beiden Reglemente inhaltlich kaum unterscheiden und im Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen der Gemeinde Littau viele betriebliche Grundsätze wie beispielsweise die Zeitspanne für das Niederlegen von Blumen- und Kranzschmuck bei den Gemeinschaftsgräbern geregelt sind. Die Kompetenz für diese operativen Grundsätze soll beim Stadtrat liegen.

- Im Friedhof Friedental, im Hof-Friedhof und auch auf den Friedhöfen in Littau befinden sich schützenswerte und erhaltenswerte Grabstätten. Diese historischen Grabstätten auf den Friedhöfen Friedental und Hof sind bereits inventarisiert. Dieses Inventar soll mit den Friedhöfen Littau, Staffeln und Reussbühl ergänzt werden, und das Reglement soll den Schutz dieser Kulturobjekte sichern und regeln.
- Todesfälle werden von den Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt Luzern ab dem 1. Februar 2016 neu im Friedhof Friedental gemeldet. Das geltende städtische Reglement über das Bestattungs- und Friedhofswesen hält fest, dass die administrative Vorbereitungsarbeit einer Bestattung vom Zivilstandsamt auszuführen ist. Da es sich bei dieser Tätigkeit um eine sogenannte „Vorbereitungsarbeit“ handelt, war keine unmittelbare Anpassung des Reglements notwendig. Mit diesem Bericht und Antrag ergibt sich nun aber die Möglichkeit, die gesetzlichen Grundlagen entsprechend der Praxis anzupassen.

7.1 Rechtsmittel / Aufhebung des Littauer Bestattungsreglements auf den 1. Januar 2017 (Art. 28)

Auf die Erwähnung des Rechtsmittels wird verzichtet, da der Rechtsmittelweg kantonal geregelt ist.

An deren Stelle wird neu eine Bestimmung aufgenommen, mit der das Littauer Bestattungsreglement auf den 1. Januar 2017 aufgehoben wird. Gemäss Art. 41 Abs. 3 des Fusionsvertra-

ges bleiben für das Gemeindegebiet Littau Erlasse, die Anlagen, Einrichtungen und Gebäude auf Gemeindegebiet Littau betreffen (z. B. Quartierheizung Staffelnhof, Solidaritätsfonds des Alterszentrums Staffelnhof, Hausordnungen für die Schulhäuser und andere öffentliche Gebäude), in Kraft, bis eine Regelung für die vereinigte Gemeinde Luzern geschaffen ist. Da mit der vorliegenden Revision das städtische Reglement über das Bestattungs- und Friedhofswesen für Littau anwendbar gemacht wird, kann das Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen der ehemaligen Gemeinde Littau im Rahmen dieser Teilrevision auf den 1. Januar 2017 aufgehoben werden.

7.2 Umgang mit historischen Grabstätten (Art. 16a)

Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabstätten oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Stadt. Sie sind im Grabstätteninventar in den Kategorien A und B aufgeführt. Die in der Kategorie A eingeteilten Grabstätten sind aufgrund ihrer künstlerischen, gestalterischen, wissenschaftlichen, kultur- oder lokalhistorischen Bedeutung schützenswert. Sie sind am originalen Standort zu belassen. Unter dem Begriff „Grabstätte“ ist das Grabmal (Grabstein oder Grabplatte) und die begrünte Grabfläche als gesamtes Ensemble zu verstehen.

Die in der Kategorie B eingeteilten Grabstätten sind aufgrund ihrer künstlerischen, gestalterischen, wissenschaftlichen, kultur- oder lokalhistorischen Bedeutung erhaltenswert. Sie sind gegebenenfalls durch Weiter- bzw. Wiedernutzung vor Ort zu erhalten. Auf den Friedhöfen der Stadt Luzern dürfen im Inventar aufgenommene historisch wertvolle Grabstätten der Kategorien A und B nur mit der Bewilligung der Stadtgärtnerei, Ressort Friedhofverwaltung, abgeändert, entfernt oder mit einer Grabplatte ergänzt werden.

Nach Ablauf der Grabesruhe oder der Miet- und der Konzessionsverträge der jeweiligen Grabstätten ist nach Möglichkeit eine Übertragung der Grabstätten der Kategorien A und B in das Eigentum der Stadt Luzern zu realisieren. Das Nähere regelt der Stadtrat in der Verordnung.

7.3 Meldung eines Todesfalles (Art. 5)

§ 7 der kantonalen Verordnung über das Bestattungswesen sieht vor, dass die Bestattungsbewilligung vom Zivilstandsamt ausgestellt wird. Neu wird in der Stadt Luzern eine zentrale Anlaufstelle im Friedhof Friedental die Vorarbeiten für das Ausstellen der Bestattungsbewilligung anstelle des Zivilstandsamtes erledigen. Danach wird die Bestattungsbewilligung dem Zivilstandsamt zur abschliessenden Ausstellung weitergeleitet. Das geltende städtische Reglement hält in Art. 5 fest, dass die Vorbereitungsarbeiten vom Zivilstandsamt auszuführen sind. Da künftig die zentrale Anlaufstelle im Friedental diese Vorbereitungsarbeit erledigt, wird Art. 5 des Reglements dementsprechend angepasst.

7.4 Weitere vorgesehene Reglementsänderungen

7.4.1 Aufgaben und Pflichten der Friedhofverwaltung (Art. 4)

Wie bisher soll die Leitung der Friedhöfe die administrativen Aufgaben des Bestattungswesens, die Aufsicht über die Friedhöfe und deren ordnungsgemässen Betrieb sowie über die ihr unterstellten Gebäulichkeiten und Anlagen erfüllen. Neu kann die Friedhofverwaltung für die Sicherstellung des ordnungsgemässen Betriebes Weisungen an Benutzende (Bildhauer, Gärtnereien usw.) erlassen.

7.4.2 Ort der Bestattung (Art. 6)

Nach der Gemeindefusion verfügt die Stadt Luzern nicht nur über den Friedhof Friedental, sondern auch über die Friedhöfe in der ehemaligen Gemeinde Littau. Aus diesem Grund sind sämtliche Friedhöfe auf dem Stadtgebiet aufzulisten.

7.4.3 Kremation (Art. 8)

Die Genossenschaft Luzerner Feuerbestattung hat sich in eine Stiftung umgewandelt. Der Begriff wird dementsprechend angepasst.

7.4.4 Aufhebung von Grabstätten (Art. 20)

Vorbehaltlich der Grabstätten mit schützenswerten und erhaltenswerten Grabmälern (Art. 16a) werden nach Ablauf der Grabesruhe (Reihengräber, Gemeinschaftsgräber) oder der Benützungsdauer (Privatgräber) die Grabstätten geräumt. Die Aufforderung zur Räumung wird durch die Friedhofverwaltung veröffentlicht und auf den Friedhöfen publiziert. Nur bei Privatgrabstätten werden die der Friedhofverwaltung bekannten Angehörigen persönlich informiert.

Nach Ablauf der Räumungsfrist nicht weggenommene Grabmäler fallen schon nach heutiger Regelung ins Eigentum der Stadt. Hier wird noch ergänzt, dass dies auch Wertgegenstände wie Weihwasserbehälter, Grabschmuck, Figuren, Kerzen und Pflanzen auf der Grabstätte betrifft. Aus Pietätsgründen werden keine Grabmäler, Wertgegenstände und Pflanzen an externe Personen verkauft oder kostenlos abgegeben.

7.4.5 Unentgeltliche Bestattung (Art. 23)

Neu wird ergänzt, dass der Anspruch auf unentgeltliche Bestattung nur auf einem städtischen Friedhof gilt.

7.4.6 Haftung (Art. 27)

Der Haftungsausschluss wird umfassender bestimmt: Die Stadt Luzern lehnt, soweit gesetzlich zulässig, jede Haftung für Personen- und Sachschäden ab, die sich auf den Friedhofanlagen ereignen. Dies gilt auch für Diebstähle und Beschädigungen von Grabdenkmälern und Bepflanzungen, die durch Drittpersonen, Naturereignisse oder durch Grabsenkungen verursacht werden.

Weiter wird eine Pflicht zum Abschluss von entsprechenden Haftpflichtversicherungen vorgesehen für Personen, die berufsmässig auf den Friedhofanlagen tätig sind.

7.5 Anpassung der Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen

Die Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen gilt bereits heute für das gesamte Stadtgebiet. Gemäss der kantonalen Verordnung über das Bestattungswesen vom 9. Dezember 2008 (in Kraft seit dem 1. Januar 2009) sind kommunale Friedhof- und Bestattungsreglemente nicht mehr beim Kanton genehmigen zu lassen. Gestützt auf die Änderungen im Reglement über das Bestattungs- und Friedhofswesen beabsichtigt der Stadtrat sinngemäss folgende Anpassungen der Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen:

- **Schützens- und erhaltenswerte Grabmäler**
Die Friedhofverwaltung wird in Zusammenarbeit mit dem Ressort Denkmalpflege und Kulturgüterschutz schützens- und erhaltenswerte Grabmäler inventarisieren. Die Inventarisierung erfolgt aufgrund künstlerischer, kultureller und geschichtlicher Kriterien mit dem Ziel, die Friedhofkultur zu erhalten. Die Stadt Luzern ist nach dem Heimfall für den Schutz und den Erhalt dieser Grabstätten zu eigenen Lasten zuständig (Aufwendungen sind im Globalbudget Tiefbauamt Bereich Stadtgärtnerei zu finanzieren). Sie kann für Grabstätten Patenschaften abschliessen, um den langfristigen Erhalt der Grabmäler zu sichern.
- **Übertragung eines Privatgrabes**
Das Recht zur Nutzung eines Privatgrabes wird seit 1999 in Form eines Mietvertrages erteilt. Die Übertragung einer solchen Privatgrabstätte und die Vererbbarkeit sind zurzeit weder im Reglement über das Bestattungs- und Friedhofswesen noch in der dazugehörenden Verordnung geregelt. Dieser Umstand führte in der Vergangenheit zu Konflikten und Unklarheiten innerhalb der betroffenen Familien. Gestützt auf Art. 560 ZGB (Erwerb der Erbschaft) geht ein abgeschlossener Grabvertrag durch Erbgang auf den Rechtsnachfolger über. Die Übertragung einer Privatgrabstätte ist möglich, wenn beide Parteien damit einverstanden sind und sie dies schriftlich bei der Friedhofverwaltung beantragen. Mit der Aufnahme eines entsprechenden Artikels in der Verordnung wird die Übertragung einer Privatgrabstätte eindeutig geregelt.

8 Übersicht Finanzen und Folgekosten

Mit Rücksicht auf den Friedhofbetrieb und belegte Grabfelder werden die Gesamtkosten von 1,6 Mio. Franken auf mehrere Jahre aufgeteilt investiert. Es ist geplant, im Jahr 2016 zu beginnen und die Arbeiten bis 2018 etappenweise auszuführen.

Der Stadtrat unterbreitet dem Grossen Stadtrat einen Kreditantrag für die Investitionen in die Friedhofanlagen der Stadt Luzern.

Investition:

Friedhof Friedental	1,205 Mio. Franken
Aussenfriedhöfe	0,395 Mio. Franken
Total Bruttoinvestitionen	1,600 Mio. Franken

In der Gesamtplanung 2015–2019 sind für das Projekt I74002.02 „Friedhofanlagen erneuern“ Investitionsausgaben von insgesamt 1,6 Mio. Franken enthalten, aufgeteilt in die Jahrestanchen wie folgt: 2016: 0,15 Mio. Franken; 2017: 0,65 Mio. Franken; 2018: 0,8 Mio. Franken.

Folgekosten entstehen mit diesen Investitionen keine.

9 Kreditrechtliche Zuständigkeit und zu belastendes Konto

Die beantragte Finanzierung ist in Form eines Sonderkredits nach Art. 61 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) zu bewilligen. Gemäss Art. 13 Abs. 1 Ziff. 2 in Verbindung mit Art. 68 lit. b Ziff. 1 GO unterliegt der Beschluss dem fakultativen Referendum.

Die mit dem beantragten Kredit zu tätigenen Aufwendungen sind dem Fibukonto 503.05, Projekt I74002.02, zu belasten.

10 Antrag

Der Stadtrat beantragt Ihnen, der Teilrevision des Reglements über das Bestattungs- und Friedhofswesen zuzustimmen und für die Sanierung und die Neugestaltung der Friedhofanlagen einen Kredit für die Jahre 2016–2018 von 1,6 Mio. Franken zu bewilligen.

Er unterbreitet Ihnen einen entsprechenden Beschlussvorschlag.

Luzern, 16. Dezember 2015



Stefan Roth
Stadtpräsident



Toni Göpfert
Stadtschreiber



Der Grosse Stadtrat von Luzern,

nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag 40 vom 16. Dezember 2015 betreffend

Bestattungs- und Friedhofswesen

- Teilrevision des Reglements über das Bestattungs- und Friedhofswesen
- Kredit für die Sanierung der Friedhofsanlagen,

gestützt auf den Bericht der Geschäftsprüfungskommission,

in Anwendung von Art. 13 Abs. 1 Ziff. 1 und 2, Art. 28 Abs. 1, Art. 61 Abs. 1, Art. 68 lit. b Ziff. 1 und Art. 69 lit. a Ziff. 3 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999,

beschliesst:

- I. 1. Das Reglement über das Bestattungs- und Friedhofswesen vom 25. März 1999 wird wie folgt geändert:

Art. 4 *Friedhofverwaltung*

¹ Der Friedhofverwaltung sind die administrativen Aufgaben des Bestattungswesens, die Aufsicht über die Friedhöfe und deren ordnungsgemässen Betrieb sowie über die ihr unterstellten Gebäulichkeiten und Anlagen übertragen.

² Für die Sicherstellung des ordnungsgemässen Betriebes kann die Friedhofverwaltung Weisungen erlassen.

Art. 5 *Vorbereitung der Bestattung*

¹ Die administrative Vorbereitung der Bestattung obliegt der Friedhofverwaltung. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Festsetzung der Zeit der Bestattung nach Absprache mit den zuständigen Stellen. Dabei werden so weit als möglich die Wünsche des bzw. der Verstorbenen und der Angehörigen berücksichtigt;
- b. Im Rahmen der Datenschutzbestimmungen Bekanntgabe der zu ihrer Kenntnis gelangenden Todesfälle an andere Amtsstellen, an die zuständige Religionsgemeinschaft und Publikation.

² Die vorbereitete Bestattungsbewilligung wird dem Zivilstandsamt zur abschliessenden Ausstellung weitergeleitet.

Art. 6 *Ort der Bestattung*

¹ Die Bestattungen erfolgen in der Regel auf den Friedhöfen Friedental, Hof, Littau, Staffeln und Reussbühl.

² Auf den Friedhöfen Hof und Reussbühl können Bestattungen erfolgen, wenn eine bestehende Privatgrabstätte benützt oder ein Benützungsrecht nach Art. 15 neu erworben werden kann.

³⁻⁵ (bleiben unverändert)

⁶ Auf dem Friedhof Littau werden auch die Verstorbenen aus demjenigen Teil der Gemeinde Malters bestattet, der zur katholischen Kirchgemeinde Littau gehört.

Art. 8 *Kremation*

Die Kremation obliegt der Stiftung Luzerner Feuerbestattung. Die Einzelheiten regeln von der Stiftung erlassene Richtlinien.

Art. 16a *Umgang mit historischen Grabstätten*

¹ Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabstätten oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Stadt. Sie sind im Grabstätteninventar in den Kategorien A und B aufgeführt.

² Die in der Kategorie A eingeteilten Grabstätten sind schützenswert. Sie sind am originalen Standort zu belassen. Für die langfristige Erhaltung und die Pflege dieser Grabstätten nach Ablauf der Grabesruhe oder der Vertragsdauer ist die Stadt Luzern zuständig.

³ Die in der Kategorie B eingeteilten Grabstätten sind erhaltenswert. Sie sind gegebenenfalls durch Weiter- bzw. Wiedernutzung vor Ort zu erhalten oder können auf demselben Friedhof umplatziert werden. Für die langfristige Erhaltung und die Pflege dieser Grabstätten nach Ablauf der Grabesruhe oder der Vertragsdauer ist die Stadt Luzern zuständig.

⁴ Auf den Friedhöfen der Stadt Luzern dürfen im Inventar aufgenommene historisch wertvolle Grabstätten der Kategorien A und B nur mit der Bewilligung der Friedhofverwaltung abgeändert, entfernt oder mit einer Grabplatte ergänzt werden.

⁵ Das Nähere regelt der Stadtrat.

Art. 17 *Grundsatz*

¹ Das Bepflanzen und der Unterhalt der Grabstätte sind Pflicht der Angehörigen. Vernachlässigte Gräber werden nach erfolgloser Mahnung durch die Friedhofverwaltung auf Kosten der Angehörigen unterhalten.

² (bleibt unverändert)

Art. 20 *Aufhebung von Grabstätten*

¹ Vorbehältlich Art. 16a werden nach Ablauf der Grabesruhe (Reihengräber, Gemeinschaftsgräber) oder der Vertragsdauer (Privatgräber) die Grabstätten geräumt.

² Die Aufforderung zur Räumung wird durch die Friedhofverwaltung veröffentlicht und auf den Friedhöfen publiziert. Bei Privatgrabstätten werden die Vertragspartner bzw. Rechtsnachfolger persönlich informiert.

³ Die nach der Räumungsfrist verbleibenden Grabmäler, Wertgegenstände und Pflanzen fallen in das Eigentum der Stadt und werden von der Friedhofverwaltung abgeräumt und entsorgt. Es dürfen keine Grabmäler, Wertgegenstände und Pflanzen an Drittpersonen verkauft oder kostenlos abgegeben werden.

⁴ (bleibt unverändert)

Art. 23 *Unentgeltliche Bestattung*

Für Verstorbene, die ihren letzten Wohnsitz in Luzern hatten, ist die Bestattung auf einem städtischen Friedhof unentgeltlich. Der Umfang richtet sich nach Art. 24.

Art. 27 *Haftung*

¹ Die Stadt Luzern lehnt, soweit gesetzlich zulässig, jede Haftung für Personen- und Sachschäden ab, die sich auf den Friedhofanlagen ereignen. Dies gilt auch für Diebstähle und Beschädigungen von Grabdenkmälern und Bepflanzungen, die durch Drittpersonen, Naturereignisse oder durch Grabsenkungen verursacht werden.

² Personen, die berufsmässig auf den Friedhofanlagen tätig sind, haben entsprechende Haftpflichtversicherungen abzuschliessen.

Art. 28 *Aufhebung des Littauer Bestattungsreglements*

Das Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen der Gemeinde Littau vom 20. November 2002 wird aufgehoben.

2. Diese Änderung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.
- II. Für die Sanierung und die Neugestaltung der Friedhofanlagen wird ein Kredit von 1,6 Mio. Franken bewilligt.
- III. Die Beschlüsse gemäss den Ziffern I und II unterliegen je einzeln dem fakultativen Referendum.

Definitiver Beschluss des Grossen Stadtrates von Luzern,

(unter Berücksichtigung der im Grossen Stadtrat beschlossenen Änderung)

Der Grosse Stadtrat von Luzern,

nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag 40 vom 16. Dezember 2015 betreffend

Bestattungs- und Friedhofswesen

- **Teilrevision des Reglements über das Bestattungs- und Friedhofswesen**
- **Kredit für die Sanierung der Friedhofsanlagen,**

gestützt auf den Bericht der **Geschäftsprüfungskommission** **Baukommission**,

in Anwendung von Art. 13 Abs. 1 Ziff. 1 und 2, Art. 28 Abs. 1, Art. 61 Abs. 1, Art. 68 lit. b Ziff. 1 und Art. 69 lit. a Ziff. 3 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999,

beschliesst:

- I. 1. Das Reglement über das Bestattungs- und Friedhofswesen vom 25. März 1999 wird wie folgt geändert:

Art. 4 *Friedhofverwaltung*

¹ Der Friedhofverwaltung sind die administrativen Aufgaben des Bestattungswesens, die Aufsicht über die Friedhöfe und deren ordnungsgemässen Betrieb sowie über die ihr unterstellten Gebäulichkeiten und Anlagen übertragen.

² Für die Sicherstellung des ordnungsgemässen Betriebes kann die Friedhofverwaltung Weisungen erlassen.

Art. 5 *Vorbereitung der Bestattung*

¹ Die administrative Vorbereitung der Bestattung obliegt der Friedhofverwaltung. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Festsetzung der Zeit der Bestattung nach Absprache mit den zuständigen Stellen. Dabei werden so weit als möglich die Wünsche des bzw. der Verstorbenen und der Angehörigen berücksichtigt;
- b. Im Rahmen der Datenschutzbestimmungen Bekanntgabe der zu ihrer Kenntnis gelangenden Todesfälle an andere Amtsstellen, an die zuständige Religionsgemeinschaft und Publikation.

² Die vorbereitete Bestattungsbewilligung wird dem Zivilstandsamt zur abschliessenden Ausstellung weitergeleitet.

Art. 6 *Ort der Bestattung*

¹ Die Bestattungen erfolgen in der Regel auf den Friedhöfen Friedental, Hof, Littau, Staffeln und Reussbühl.

² Auf den Friedhöfen Hof und Reussbühl können Bestattungen erfolgen, wenn eine bestehende Privatgrabstätte benützt oder ein Benützungsrecht nach Art. 15 neu erworben werden kann.

³⁻⁵ (bleiben unverändert)

⁶ Auf dem Friedhof Littau werden auch die Verstorbenen aus demjenigen Teil der Gemeinde Malters bestattet, der zur katholischen Kirchgemeinde Littau gehört.

Art. 8 *Kremation*

Die Kremation obliegt der Stiftung Luzerner Feuerbestattung. Die Einzelheiten regeln von der Stiftung erlassene Richtlinien.

Art. 16a *Umgang mit historischen Grabstätten*

¹ Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabstätten oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Stadt. Sie sind im Grabstätteninventar in den Kategorien A und B aufgeführt.

² Die in der Kategorie A eingeteilten Grabstätten sind schützenswert. Sie sind am originalen Standort zu belassen. Für die langfristige Erhaltung und die Pflege dieser Grabstätten nach Ablauf der Grabesruhe oder der Vertragsdauer ist die Stadt Luzern zuständig.

³ Die in der Kategorie B eingeteilten Grabstätten sind erhaltenswert. Sie sind gegebenenfalls durch Weiter- bzw. Wiedernutzung vor Ort zu erhalten oder können auf demselben Friedhof umplatziert werden. Für die langfristige Erhaltung und die Pflege dieser Grabstätten nach Ablauf der Grabesruhe oder der Vertragsdauer ist die Stadt Luzern zuständig.

⁴ Auf den Friedhöfen der Stadt Luzern dürfen im Inventar aufgenommene historisch wertvolle Grabstätten der Kategorien A und B nur mit der Bewilligung der Friedhofverwaltung abgeändert, entfernt oder mit einer Grabplatte ergänzt werden.

⁵ Das Nähere regelt der Stadtrat.

Art. 17 *Grundsatz*

¹ Das Bepflanzen und der Unterhalt der Grabstätte sind Pflicht der Angehörigen. Vernachlässigte Gräber werden nach erfolgloser Mahnung durch die Friedhofverwaltung auf Kosten der Angehörigen unterhalten.

² (bleibt unverändert)

Art. 20 *Aufhebung von Grabstätten*

¹ Vorbehältlich Art. 16a werden nach Ablauf der Grabesruhe (Reihengräber, Gemeinschaftsgräber) oder der Vertragsdauer (Privatgräber) die Grabstätten geräumt.

² Die Aufforderung zur Räumung wird durch die Friedhofverwaltung veröffentlicht und auf den Friedhöfen publiziert. Bei Privatgrabstätten werden die Vertragspartner bzw. Rechtsnachfolger persönlich informiert.

³ Die nach der Räumungsfrist verbleibenden Grabmäler, Wertgegenstände und Pflanzen fallen in das Eigentum der Stadt und werden von der Friedhofverwaltung abgeräumt und entsorgt. Es dürfen keine Grabmäler, Wertgegenstände und Pflanzen an Drittpersonen verkauft oder kostenlos abgegeben werden.

⁴ (bleibt unverändert)

Art. 23 Unentgeltliche Bestattung

Für Verstorbene, die ihren letzten Wohnsitz in Luzern hatten, ist die Bestattung auf einem städtischen Friedhof unentgeltlich. Der Umfang richtet sich nach Art. 24.

Art. 27 Haftung

¹ Die Stadt Luzern lehnt, soweit gesetzlich zulässig, jede Haftung für Personen- und Sachschäden ab, die sich auf den Friedhofanlagen ereignen. Dies gilt auch für Diebstähle und Beschädigungen von Grabdenkmälern und Bepflanzungen, die durch Drittpersonen, Naturereignisse oder durch Grabsenkungen verursacht werden.

² Personen, die berufsmässig auf den Friedhofanlagen tätig sind, haben entsprechende Haftpflichtversicherungen abzuschliessen.

Art. 28 Aufhebung des Littauer Bestattungsreglements

Das Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen der Gemeinde Littau vom 20. November 2002 wird aufgehoben.

2. Diese Änderung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

II. Für die Sanierung und die Neugestaltung der Friedhofanlagen wird ein Kredit von ~~1,6 Mio. Franken~~ 1,5 Mio. Franken bewilligt.

III. ~~Die Beschlüsse gemäss den Ziffern I und II unterliegen je einzeln dem fakultativen Referendum.~~

~~Der Beschluss gemäss Ziffer I unterliegt dem fakultativen Referendum.~~

Luzern, 25. Februar 2016

Namens des Grossen Stadtrates von Luzern



Laura Grüter Bachmann
Ratspräsidentin



Toni Göpfert
Stadtschreiber

